

Dr. Manuel Mielke



Fall 13



Fall 13

- Nach Aufgabenstellung zu prüfen: Erfolgsaussichten der vor dem Verwaltungsgericht erhobenen Klage
- Obersatz: Die Klage hat Erfolg, wenn die Sachentscheidungsvoraussetzungen erfüllt sind und soweit die Klage begründet ist.

Fall 13

A. Sachentscheidungsvoraussetzungen

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges

1. aufdrängende Sonderzuweisung (-)

2. § 40 Abs. 1 VwGO?

a. ö.-re. Streitigkeit?

aa. modifizierte Subjektstheorie: Berechtigt und verpflichtet die streitentscheidende Norm einseitig einen Träger hoheitlicher Gewalt?

bb. streitentscheidende Norm: § 10 VwVG iVm § 8 VwVfG Bln („auf Kosten“)

→ ö.-re. Streitigkeit (+)

Fall 13

- b. nicht verfassungsrechtlicher Art (+)
- c. keine abdrängende Sonderzuweisung (+)

II. statthafte Klageart

- § 88 VwGO
- Kläger begehrt Aufhebung des Kostenbescheides
- Anfechtungsklage, § 42 Abs. 1, 1. Alt. VwGO

III. Klagebefugnis

- Möglichkeit der Verletzung subjektiver Rechte erforderlich
- Adressatentheorie: zumindest Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG denkbar
- Klagebefugnis (+)

Fall 13

IV. Vorverfahren

- grds. ordnungsgemäße erfolglose Durchführung erforderlich
- hier: Fristproblem? → war VA möglicherweise bei Einlegung des Widerspruches schon bestandskräftig?
- § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG: Bekanntgabe des VA nötig
- hier: Bekanntgabe per Post
- Datum der tatsächlichen Bekanntgabe unbekannt, daher Nutzung der „4-Tages-Fiktion“, § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG
→ VA gilt am vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben

Fall 13

- unterstellt: Aufgabe zur Post am 3.5.2025
- Bekanntgabe: 7.5.2025
- Wann endet die Widerspruchsfrist?
 - unterstellt: ordnungsgemäß Rechtsbehelfsbelehrung
 - dann: § 70 Abs. 1 VwGO: 1 Monat nach Bekanntgabe
 - str.: Fristberechnung nach
 - §§ 79, 31 Abs. 1 VwVfG iVm §§ 187 Abs. 1 188 Abs. 2 BGB oder
 - h.M.: § 57 Abs. 2 VwGO iVm § 222 ZPO iVm §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB
 - kann letztlich wegen gleicher Ergebnisse dahinstehen

Fall 13

- Fristbeginn: 8.5.2025
- beachte aber: Fristbeginn für Berechnung des Fristendes irrelevant, vgl. § 188 Abs. 2 BGB
- Fristende:
 - eigentlich: Ablauf des 7.6.2025, ist aber ein Samstag
 - daher: § 222 Abs. 2 ZPO / § 193 BGB → nächster Werktag maßgeblich
 - Fristende mit Ablauf des 9.6.2025
- am 10.6.2025 eingelegter Widerspruch war verfristet

Fall 13

- Im Grundsatz: VA ist bestandskräftig, Klage unzulässig
- Anderes Ergebnis, weil die Behörde den Widerspruch nicht nur als unzulässig, sondern auch als unbegründet zurückgewiesen und damit eine Entscheidung (auch) in der Sache getroffen hat?
 - e.A.: Behörde darf bei Bestandskraft des Ausgangsbescheides nicht in der Sache entscheiden, eine Abweichung hiervon ist unbeachtlich, arg. e contrario § 60 VwGO iVm § 70 Abs. 2 VwGO; Schutz der Verwaltungsgerichte vor Überlastung; Rechtssicherheit
 - a.A.: Behörde ist „Herrin des Vorverfahrens“, Widerspruchsfrist dient nur ihrem Schutz, sie kann daher auch auf diesen verzichten

Fall 13

→ hier (klausurtaktisch) Anschluss an a.A. → Behörde hat Bestandskraft durchbrochen

→ ordnungsgemäß erfolglos durchgeführtes Vorverfahren (+)

V. Klagefrist, § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO (+)

VI. Klagegegner, § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO (+)

VII. Beteiligten-/Prozessfähigkeit (+)

VIII. Zuständiges Gericht (+)

IX. RSB (+)

→ Sachentscheidungsvoraussetzungen (+)

Fall 13

B) Begründetheit

Obersatz: § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO

I. RGL

→ § 10 VwVG iVm § 8 VwVfG Bln („auf Kosten“)

II. formelle Rechtmäßigkeit

→ laut Sachverhalt (+)

III. materielle Rechtmäßigkeit

1. Kostengrund

→ Vollstreckung im Wege der Ersatzvornahme

a. RGL

→ § 10 VwVG

Fall 13

b. formelle Rechtmäßigkeit

- aa. Zuständigkeit (+) [§ 7 VwVG iVm § 8 II VwVfG Bln]
- bb. Verfahren: nicht anzuwenden: § 28 VwVfG
 - Ersatzvornahme nach hM kein VA
 - Festsetzung nach § 14 Satz 1 VwVG mangels Bekanntgabe hier (-)
 - im Übrigen: § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG
- cc. Form: § 10 VwVfG

Fall 13

c. materielle Rechtmäßigkeit

→ erforderlich:

- wirksamer vollziehbarer HDU-GrundVA, § 6 Abs. 1 VwVG
- Rechtmäßigkeit der Anwendung des Verwaltungszwanges
- keine Vollstreckungshindernisse

Fall 13

aa. HDU-GrundVA

- Halteverbotsschild
- Allgemeinverfügung iSv § 35 Satz 2 VwVfG
- Inhalt: Nicht nur Halte-/Parkverbot, sondern zugleich Wegfahrgebot
- HDU-GrundVA (+)

Fall 13

bb. Wirksamkeit?

- setzt Bekanntgabe voraus, § 41 Abs. 1 VwVfG
- nach § 41 Abs. 3 VwVfG öffentliche Bekanntgabe möglich, wenn durch Rechtsvorschrift zugelassen oder „Einzelbekanntgabe“ untunlich ist
→ hier (-)
- Verkehrsschilder werden durch Aufstellung bekannt gegeben, dies stellt eine in der StVO vorgesehene Sonderform der öffentlichen Bekanntgabe dar (§§ 39 Abs. 1, 45 Abs. 4 StVO)

Fall 13

- ordnungsgemäße Aufstellung setzt voraus, dass ein
 - durchschnittlicher Kraftfahrer
 - bei Einhaltung der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt
 - das Verkehrszeichen mit einem beiläufigen Blick wahrnehmen kann;
 - auf die *tatsächliche* Wahrnehmung durch den Betroffenen kommt es nicht an
 - hier (+)
- Wirksamkeit HDU-GrundVA (+)

Fall 13

cc. Vollziehbarkeit

- § 6 Abs. 1, 1. Alt./2. Alt. VwVG (-)
- bleibt: § 6 Abs. 1, 3. Alt. VwVG
 - Verkehrsschild steht „unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten“ iSv § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO gleich
 - § 80 Abs. 1 VwGO darf schon aus Gründen der Gefahrenabwehr nicht gelten
- Vollziehbarkeit (+)

Fall 13

dd. Rechtmäßigkeit des GrundVA erforderlich?

→ drei verschiedene Konstellationen:

- GrundVA bestandskräftig
→ Rechtmäßigkeit nicht erforderlich
- GrundVA sofort vollziehbar (kraft Gesetzes oder behördlicher Anordnung)

→ str.:

e.A.: Rm. erforderlich, anderenfalls würde Art. 19 Abs. 4 GG unterlaufen und vorhandenes Unrecht vertieft und möglicherweise perpetuiert

h.M.: Rm. nicht erforderlich, arg.: Effektivität der Gefahrenabwehr

- kein GrundVA, Fall des § 6 Abs. 1 VwVG/ § 15 ASOG
→ Rm. erforderlich

Fall 13

→ hier zwar str. Fall betroffen, Streit kann aber dahinstehen, da Verkehrsschilder laut Sachverhalt rm. aufgestellt wurden

ee. Androhung der Vollstreckung

- nach § 13 Abs. 1 VwVG grds. erforderlich, hier aber nicht erfolgt
- hier aber Entbehrlichkeit der Androhung nach § 13 Abs.1 iVm § 6 Abs. 2 VwVG, da bereits eine Störung vorliegt und K nicht erreichbar ist

ff. vertretbare Handlung (+)

gg. richtiger Vollstreckungsschuldner (+)

Fall 13

hh. Vollstreckungshindernisse

- nicht ersichtlich

ii. Rechtsfolgende

- Ermessensspielraum der Behörde
- hier kein Ermessensfehler, der Umzug, dem das Halteverbot diene, wurde gestört

→ Ersatzvornahme = Kostengrund rechtmäßig

Fall 13

2. Kostenhöhe (+)

3. Kostenschuldner

- § 10 VwVG: „Pflichtiger“
- (+), K = Adressatin des vollstreckten VA

4. Rechtsfolge:

- aus Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 6 I HGrG): intendiertes Ermessen („soll“)
- atypischer Fall? / Kostenerhebung unbillig (vgl. etwa § 21 GKG)?

Fall 13

→ Störgefühl in Anbetracht der Lösung?

- Rspr.:

- **dauerhaftes Parken** im öffentlichen Straßenraum ist **grundsätzlich erlaubt**
- der einzelne Verkehrsteilnehmer kann allerdings nicht zeitlich unbefristet auf die Nutzbarkeit des konkreten Stellplatzes vertrauen
- vor diesem Hintergrund bestehen hinsichtlich des abgestellten Fahrzeuges **Nachschaupflichten** des Halters
- eine Kostentragungspflicht nach einem Abschleppvorgang kommt erst nach einer **Vorlaufzeit von drei vollen Tagen** in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.5.2018 – 3 C 25/16 –)
- gemeint: volle Kalendertage, nicht: 72 h

Fall 13

- hier: Abschleppen wäre erst am 20.4.2025 möglich gewesen
- Kostenbescheid rechtswidrig, Klägerin ist auch in ihren Rechten aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt
- die Klage ist zulässig und begründet